

## Vorschläge zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 23.12.2002

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p><b>§ 1, Absatz 2</b> Die Aufgabe umfasst die Überlassung, Erfassung, Bereitstellung durch Hol- und Bringsystem sowie die Einsammlung und den Transport der Abfälle zu den Abfallentsorgungseinrichtungen (Sortierung, Lagerung, Behandlung, Beseitigung), die vom Märkischen Kreis bestimmt werden oder die von der Stadt frei ausgewählt werden können. Verwertbare Abfälle werden getrennt von Restabfällen erfasst und entsorgt.</p>	<p><b>§ 1, Absatz 2</b> Die Aufgabe umfasst die Überlassung, Erfassung, Bereitstellung <u>durch-im</u> Hol- und Bringsystem sowie die Einsammlung und den Transport der Abfälle zu den Abfallentsorgungseinrichtungen (Sortierung, Lagerung, Behandlung, Beseitigung), die vom Märkischen Kreis bestimmt werden oder die von der Stadt frei ausgewählt werden können. Verwertbare Abfälle werden getrennt von Restabfällen erfasst und entsorgt.</p>	Redaktionelle Änderung
<p><b>§ 1, Absatz 4</b> Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.</p>	<p><b>§ 1, Absatz 4</b> Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (<u>Landesabfallgesetz - LAbfG -</u>, <u>vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung</u>) beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.</p>	Konkretisierung der gesetzlichen Grundlage
<p><b>§ 3, Absatz 1</b> Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder</p>	<p><b>§ 3, Absatz 1</b> Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des <u>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung</u> in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen</p>	Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
Einrichtungen des betreuten Wohnens.	(Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) <b><u>vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils gültigen Fassung</u></b> Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.	
<p align="center"><b>§ 7, Absatz 2, vorletzter Satz</b></p> <p>Die Befreiung wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt.</p>	<p align="center"><b>§ 7, Absatz 2, vorletzter Satz</b></p> <p>Die Befreiung wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs <b><u>schriftlich</u></b> erteilt.</p>	Es ist nicht in jedem Fall erforderlich, die Befreiung schriftlich zu erteilen, z. B. bei Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück.
<p align="center"><b>§ 8, Absatz 8</b></p> <p>Auf Grundstücken, auf denen Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Absatz 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Absatz 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.</p> <p>Ergeben sich zwischen dem vorzuhaltenden Restabfallbehältervolumen nach den Absätzen 1 - 3 und den nach § 10 zulässigen Restabfallsammelbehältern Differenzen oder entspricht das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen nicht der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, legt die Stadt die Restabfallsammelbehältergröße im Einzelfall fest.</p>	<p align="center"><b>§ 8, Absatz 8 und 9</b></p> <p>(8) Auf Grundstücken, auf denen Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Absatz 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Absatz 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.</p> <p><b>(9)</b> Ergeben sich zwischen dem vorzuhaltenden Restabfallbehältervolumen nach den Absätzen 1 - 3 und den nach § 10 zulässigen Restabfallsammelbehältern Differenzen oder entspricht das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen nicht der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, legt die Stadt die Restabfallsammelbehältergröße im Einzelfall fest.</p>	Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde für diesen Satz ein eigener Absatz vorgesehen. Alle anderen Absätze verschieben sich entsprechend.

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p><b>§ 9, Absatz 1 Nr. 2, Satz 2</b> Die Bündel dürfen dabei nur so umfangreich sein, dass jeweils ein Bündel von einer Person getragen werden kann.</p>	<p><b>§ 9, Absatz 1 Nr. 2, Satz 2</b> Die Bündel dürfen dabei nur so umfangreich sein, dass jeweils ein Bündel von einer Person getragen werden kann; <u>pro Ast darf ein Durchmesser von 10 cm und eine Länge von 1,50 m nicht überschritten werden.</u></p>	<p>Diese Ergänzung war erforderlich, da insbesondere nach dem Sturm Kyrill teilweise große Baumstämme von den Bürgerinnen und Bürgern zur Grünabfallabholung angemeldet wurden.</p>
<p><b>§ 10, Absatz 2</b> Zur Sammlung von Papier im Holsystem sind folgende Papiersammelbehälter zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1, die mit einem grünen Deckel versehen und mit einem städtischen Aufkleber eindeutig gekennzeichnet sind,</li> <li>• Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig gekennzeichnet sind.</li> </ul> <p>In Abstimmung mit der Stadt können größere Sammelbehälter zugelassen werden.</p>	<p><b>§ 10, Absatz 2</b> Zur Sammlung von Papier im Holsystem sind folgende Papiersammelbehälter, <u>die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind</u>, zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>grüne Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem grünen Deckel versehen sind,</u></li> <li>• <u>grüne</u> Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 <u>oder entsprechende schwarze Behälter</u>, die mit einem grünen Deckel versehen <u>und mit einem städtischen Aufkleber eindeutig gekennzeichnet</u> sind,</li> <li>• Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, <u>die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig gekennzeichnet sind.</u></li> </ul> <p>In Abstimmung mit der Stadt können größere Sammelbehälter zugelassen werden.</p>	<p>Dient der besseren Übersichtlichkeit bei den Beschreibungen der Behälter.</p> <p>Das Angebot des STL für die Sammlung von Papier wurde um den 120 Liter Behälter erweitert.</p> <p>Die Behälterbeschreibung wird den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.</p>
<p><b>§ 10, Absatz 3</b> Zur Sammlung von Bio- und Grünabfällen im Holsystem sind folgende Bioabfallsammelbehälter zugelassen:</p>	<p><b>§ 10, Absatz 3</b> Zur Sammlung von Bio- und Grünabfällen im Holsystem sind folgende Bioabfallsammelbehälter, <u>die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind</u>, zugelassen:</p>	<p>Dient der besseren Übersichtlichkeit bei den Beschreibungen der Behälter.</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1, die mit einem braunen Deckel versehen und mit einem städtischen Aufkleber eindeutig gekennzeichnet sind,</li> <li>Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1, die mit einem braunen Deckel versehen und eindeutig mit einem städtischen Aufkleber gekennzeichnet sind.</li> </ul> <p>In Abstimmung mit der Stadt können größere Sammelbehälter zugelassen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b><u>braune</u></b> Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 <b><u>oder entsprechende schwarze Behälter</u></b>, die mit einem braunen Deckel versehen und <b><u>mit einem städtischen Aufkleber eindeutig gekennzeichnet</u></b> sind,</li> <li><b><u>braune</u></b> Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 <b><u>oder entsprechende schwarze Behälter</u></b>, die mit einem braunen Deckel versehen <b><u>und eindeutig mit einem städtischen Aufkleber gekennzeichnet</u></b> sind.</li> </ul> <p>In Abstimmung mit der Stadt können größere Sammelbehälter zugelassen werden.</p>	<p>Die Behälterbeschreibungen werden den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10, Absatz 4</b></p> <p>Zur Sammlung von Leichtstoffverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol sind im Holsystem zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1, die mit einem gelben Deckel versehen und mit einem städtischen Aufkleber eindeutig gekennzeichnet sind,</li> <li>Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, die mit einem gelben Deckel versehen und eindeutig mit einem städtischen Aufkleber gekennzeichnet sind,</li> <li>von der Stadt zugelassene gelbe DSD-Wertstoffsammelsäcke.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10, Absatz 4</b></p> <p>Zur Sammlung von Leichtstoffverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol sind im Holsystem <b><u>folgende Behälter, die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, bzw. folgende Sammelsäcke</u></b> zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b><u>gelbe</u></b> Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 <b><u>oder entsprechende schwarze Behälter</u></b>, die mit einem gelben Deckel versehen <b><u>und mit einem städtischen Aufkleber eindeutig gekennzeichnet</u></b> sind,</li> <li>Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, die mit einem gelben Deckel versehen <b><u>und eindeutig mit einem städtischen Aufkleber gekennzeichnet</u></b> sind,</li> <li>von der Stadt zugelassene gelbe DSD-Wertstoffsammelsäcke.</li> </ul>	<p>Dient der besseren Übersichtlichkeit bei den Beschreibungen der Behälter.</p> <p>Die Behälterbeschreibung wird den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p><b>§ 11, Absatz 6</b> Die Bereitstellung eines Abfallsammelbehälters oder -sackes, der nicht den Maßgaben der Absätze 2 - 5 entspricht, entbindet die Stadt von ihrer Pflicht zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.</p>	<p><b>§ 11, Absatz 6</b> Die Bereitstellung eines Abfallsammelbehälters oder -sackes, der nicht den Maßgaben der Absätze 2 - 5 entspricht, entbindet die Stadt von ihrer Pflicht zur Einsammlung der im Behälter <u>oder im Abfallsack</u> befindlichen Abfälle.</p>	<p>Ergänzung.</p>
<p><b>§ 14, Satz 3</b> Insbesondere handelt es sich hier um Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol aus Glas, Kunststoffen, Papier/Karton, Metall und Verbundstoffen.</p>	<p><b>§ 14, Satz 3</b> Insbesondere handelt es sich hier um Verkaufsverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol aus Glas, Kunststoffen, Papier/Karton, Metall, <u>und</u> Verbundstoffen <u>oder Elektrogeräte, die gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) zu entsorgen sind.</u></p>	<p>Das neue ElektroG ist seit 16.03.2005 in Kraft.</p>
<p><b>§ 15, Absatz 1</b> Die Stadt hält im Stadtgebiet Sammelcontainer zur Erfassung von Papier- und Kartonageabfällen, Glas und Metalldosen (= Wertstoffsammelstellen) vor. Die Wertstoffsammelstellen sind zur Sammlung dieser Abfallarten zu benutzen.</p>	<p><b>§ 15, Absatz 1</b> Die Stadt hält im Stadtgebiet Sammelcontainer zur Erfassung von Papier- und Kartonageabfällen, <u>und</u> Glas <u>und Metalldosen</u> (= Wertstoffsammelstellen) vor. Die Wertstoffsammelstellen sind zur Sammlung dieser Abfallarten zu benutzen.</p>	<p>Die Sammelcontainer für Metalldosen wurden im November 2003 wegen der Einführung des Dosenpfands an den Wertstoffsammelstellen entfernt. Die Dosen können seither über den Gelben Sack entsorgt werden.</p>
<p><b>§ 15, Absatz 5</b> Die Stadt unterhält einen Recyclinghof zur Annahme von z. B. Papier und Kartonagen, Glas, Metall, Grünabfällen, Schadstoffen, Leichtstoffverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol, Bauschutt und sperrigen Abfällen. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p><b>§ 15, Absatz 5</b> Die Stadt unterhält einen Recyclinghof zur Annahme von z. B. Papier und Kartonagen, Glas, Metall, Grünabfällen, Schadstoffen, Leichtstoffverpackungen mit dem „Grünen Punkt“-Symbol, Bauschutt, <u>und</u> sperrigen Abfällen, <u>Elektrogroßgeräten und Elektrokleingeräten (z. B. Rasierapparat, Lockenstab, Game-Boy, MP3-Player usw.)</u> Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Nach dem neuen ElektroG sind Elektrogroß- und Elektrokleingeräte getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen.</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p><b>§ 16, Absatz 2, Satz 3</b> Sperrmüll ist Abfall, der wegen seiner Größe nicht in den Restabfallsammelbehälter oder einen Restabfallsammelsack eingefüllt werden kann. Zum Sperrmüll zählen insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Waschbecken und Zäune. Zum Sperrmüll zählen insbesondere nicht: Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 3, Markt- abfälle, Bauschutt, Auto-, Moped- oder Motorradteile, in Säcken verpackter Abfall oder große Verpackungen aus Papier und Kartonagen oder Kunststoff (für Verpackungsmaterial sind die Verwertungssysteme zu benutzen wie z. B. der Recyclinghof).</p>	<p><b>§ 16, Absatz 2, Satz 3</b> Sperrmüll ist Abfall, der wegen seiner Größe nicht in den Restabfallsammelbehälter oder einen Restabfallsammelsack eingefüllt werden kann. Zum Sperrmüll zählen insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Waschbecken und Zäune. Zum Sperrmüll zählen insbesondere nicht: Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 3, Markt- abfälle, Bauschutt, Auto-, Moped- oder Motorradteile, in Säcken verpackter Abfall oder große Verpackungen aus Papier und Kartonagen oder Kunststoff (für Verpackungsmaterial sind die <u>verschiedenen Sammelsysteme oder</u> der Recyclinghof <u>in Anspruch zu nehmen</u>).</p>	<p>Konkretisierung der Beschreibung.</p>
<p><b>§ 16, Absatz 3, Satz 1</b> Metall-, Elektro- und Elektronikschrott sind beispielsweise EDV-Zubehör, Fernseher, Kühlschränke, Elektroherde, Stereoanlagen, Fahrräder, Badewannen aus Metall.</p>	<p><b>§ 16, Absatz 3, Satz 1</b> <u>Zum</u> Metall-, Elektro- und Elektronikschrott <u>gehören Elektrogroßgeräte (z. B. Computer, Fernseher, Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Elektroherde, Stereoanlagen, usw.), Fahrräder und</u> Badewannen aus Metall.</p>	<p>Durch die Änderung wird deutlich, dass nur Elektro- großgeräte im Rahmen der Abfuhr vom STL abge- holt werden. Elektrokleingeräte sind am STL- Recyclinghof abzugeben (siehe Anlage 2 der Sat- zung)</p>
<p><b>§ 16, Absatz 5, Satz 3 und 4</b> Alternativ kann die Anmeldung über das Online- Formular der Internetseite des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid erfolgen. Die Anmeldung soll mindestens eine Woche vor dem Abholtag bei der Stadt eingehen.</p>	<p><b>§ 16, Absatz 5, Satz 3 und 4</b> Alternativ kann die Anmeldung über das Online For- mular der Internetseite des Stadtreinigungs-, Trans- port- und Baubetriebes Lüdenscheid <u>(STL)</u> erfolgen. <u>Die Anmeldung soll mindestens eine Woche vor dem Abholtag bei der Stadt eingehen. Aus logistischen Gründen muss die Anmeldung online oder per Telefax zwei Werktage vor dem gewünschten Abholtermin beim STL eingegan- gen sein und per Post fünf Werktage vor dem gewünschten Abholtermin abgeschickt werden.</u></p>	<p>Es wurde erforderlich, insbesondere Fristen für die Online-Anmeldungen vorzugeben, da die Anmeldun- gen teilweise zu kurzfristig erfolgten, um sie noch in die Touren mit einzuarbeiten!</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p><b>§ 24, Absatz 1</b> Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er</p> <p>Nr. 1 - 25</p>	<p><b>§ 24, Absatz 1, neue Nr. 20</b> Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er</p> <p><b>20. <u>entgegen § 16 Absatz 4 Abfälle bereitstellt, die die vorgegebenen Höchstmaße bzw. -mengen überschreiten,</u></b></p>	<p>Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten durch eine bereits bestehende Vorgabe. Alle anderen Nr. verschoben sich entsprechend.</p>
<p><b>Anlage 1</b> Die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Abfälle sind von der Abfallentsorgung ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Altpapier aus Nichthaushalten</li> </ul>	<p><b>Anlage 1</b> Die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Abfälle sind von der Abfallentsorgung ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Altpapier aus Nichthaushalten <b><u>bei Sammelsystemen größer als 1.100 Liter</u></b></li> </ul>	<p>Das Altpapier aus Nichthaushalten in 120, 240 oder 1.100 Liter Behältern ist nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, so dass diese Auflistung zu ergänzen ist.</p>
<p><b>Anlage 2, a)</b> Folgende Abfälle aus privaten Haushalten i. S. des § 8 Absatz 6 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht selbst verwertet werden:</p> <p>Altpapier ist in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altpapiercontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder in 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Papiersammelbehältern zu erfassen (Holsystem)</p>	<p><b>Anlage 2, a)</b> Folgende Abfälle aus privaten Haushalten i. S. des § 8 Absatz 6 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht selbst verwertet werden:</p> <p>Altpapier ist in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altpapiercontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder in <b><u>120 Liter</u></b>, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Papiersammelbehältern zu erfassen (Holsystem)</p> <p><b><u>Elektrokleingeräte (z. B. Rasierapparat, Lockenstab, Game-Boy, MP3-Player) sind in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem).</u></b></p>	<p>Das Angebot des STL für die Sammlung von Papier wurde um den 120 Liter Behälter erweitert (siehe § 10 Absatz 2)</p> <p>Die Anlage 2 ist um den Entsorgungsweg für Elektrokleingeräte zu ergänzen.</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p><b>Anlage 2, b)</b> Folgende Abfälle aus Nichthaushalten im Sinne des § 8 Absatz 7 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht einer Wiederverwertung durch Dritte zugeführt werden: Altglas ist in den im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altglascontainern zu erfassen (Holsystem).</p>	<p><b>Anlage 2, b)</b> Folgende Abfälle aus Nichthaushalten im Sinne des § 8 Absatz 7 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht einer Wiederverwertung durch Dritte zugeführt werden: Altglas ist in den im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altglascontainern zu erfassen (<del>Holsystem</del>Bringsystem).</p>	<p>Es handelt sich hierbei um ein Bringsystem und nicht um ein Holsystem.</p>